

ZWEITSCHRIFT

1. Ausfertigung

Überwachungsvertrag

Nr. BBT 0841006

Zwischen

HTI Bau & Service GmbH
Krähenhügel 10a
07333 Unterwellenborn

als Anwender der in § 1 bezeichneten Bauart - im Folgenden **Anwender** genannt -

und der

LGA Bautechnik GmbH
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Zweigstelle Würzburg

als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für Bauprodukte und anerkannte Überwachungsstelle für Bauarten - im Folgenden **LGA Bautechnik** genannt -

wird folgender Überwachungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Überwachung

**Bauart: Einbau von Beton
 der Überwachungsklassen 2 bzw. 3**

**Anwender: HTI Bau & Service GmbH
 Krähenhügel 10a
 07333 Unterwellenborn**

§ 2 Grundlagen der Fremdüberwachung einschließlich der Produktprüfung

Durch die Fremdüberwachung wird regelmäßig überprüft, ob die Anwendung der Bauart einer Überwachung des Einbaus von Beton der Überwachungsklasse 2 und 3 durch den Anwender unterliegt und die diesbezüglichen Anforderungen der technischen Spezifikationen

**DIN 1045-3 : 2001-07
DIN 1045-3/A1 : 2005-01**

eingehalten sind.

§ 3 Durchführung der Fremdüberwachung

1. Die LGA Bautechnik ist verantwortlich für die Durchführung der Fremdüberwachung.
2. Die Fremdüberwachung umfasst:
 - a) Erstüberprüfung der personellen Voraussetzungen und Qualifikationen sowie der gerätemäßigen Ausstattung
 - b) laufende Überprüfungen der Baustellen und der Aufzeichnungen
 - c) Bewertung der Ergebnisse der Überwachung durch den Anwender und Vergleich mit den Anforderungen
 - d) Ausstellen von Überwachungsberichten
3. Die Durchführung der Fremdüberwachung (Art, Häufigkeit und Umfang) erfolgt entsprechend den Bestimmungen der technischen Spezifikationen nach § 2. Die zuständige Behörde und die LGA Bautechnik haben das Recht, nach wesentlichen Beanstandungen oder unzureichenden Prüfergebnissen, unverzüglich eine Sonderüberwachung/ Wiederholungsprüfung anzuordnen bzw. durchzuführen.

4. Über die Ergebnisse der Fremdüberwachung fertigt die LGA Bautechnik jeweils einen Überwachungsbericht an, den sie dem Anwender unverzüglich übermittelt.
5. Die Beauftragten der LGA Bautechnik und die der zuständigen Behörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden unangekündigt die Baustellen des Anwenders sowie die Laborräume der ständigen Betonprüfstelle zu betreten und die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 4 **Pflichten des Anwenders**

1. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Fremdüberwachung hat der Anwender der LGA Bautechnik folgende Informationen schriftlich mitzuteilen:
 - a) die ständige Betonprüfstelle mit Angabe des Prüfstellenleiters
 - b) einen Wechsel des Leiters der Betonprüfstelle
 - c) die Inbetriebnahme jeder Baustelle (schriftliche Anmeldung), auf der Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 eingebaut wird, mit Angabe des Bauleiters
 - d) einen Wechsel des Bauleiters
 - e) die Angaben zur Festlegung der Betone und die Überwachungsklassen der Betone
 - f) die voraussichtlichen Betonmengen
 - g) Beginn und Ende der Betonierzeiten
2. Der Anwender verfügt über eine ständige Betonprüfstelle, die von einem in der Betontechnik erfahrenen Fachmann (mit Nachweis der erweiterten betontechnologischen Kenntnisse) geleitet wird und mit allen Geräten und Einrichtungen zur Durchführung der Prüfungen ausgestattet ist.

Bedient sich der Anwender einer nicht unternehmenseigenen Prüfstelle, so sind die Prüfungsaufgaben der Prüfstelle durch schriftliche Vereinbarungen zu übertragen.
3. Vom Anwender sind beim Einbau von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 Prüfungen und Aufzeichnungen entsprechend den Bestimmungen der technischen Spezifikationen nach § 2 vorzunehmen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Ergebnisse aller Prüfungen der LGA Bautechnik zu übergeben.
4. Eine Unterbrechung des Einbaus von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 von mehr als 4 Wochen, die eine vertragsgemäße regelmäßige Fremdüberwachung unmöglich macht, ist der LGA Bautechnik unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für die Wiederaufnahme des Einbaus von Beton der Überwachungsklassen 2 bzw. 3.

§ 5

Berichterstattung und Auskunftspflicht

1. Die LGA Bautechnik ist berechtigt, die jeweils zuständige Behörde über die Ergebnisse der Fremdüberwachung zu unterrichten, ihr diesbezügliche Auskünfte zu erteilen und ihr Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
2. Erhebt der Anwender innerhalb eines Monats nach Zuleitung gegen die mitgeteilten Ergebnisse der Fremdüberwachung Einwände, so prüft dies die LGA Bautechnik und führt gegebenenfalls eine Sonderüberwachung durch. Die Kosten trägt bei berechtigten Einwänden die LGA Bautechnik, ansonsten gehen sie zu Lasten des Anwenders.
3. Wird dieser Überwachungsvertrag gelöst, ist die LGA Bautechnik berechtigt, die Ergebnisse der Fremdüberwachung der vom Anwender im Folgenden eingeschalteten anerkannten Überwachungsstelle zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Verstöße und Fehler

1. Werden Verstöße gegen die Bestimmungen der im § 2 genannten technischen Spezifikationen festgestellt, fordert die LGA Bautechnik den Anwender auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten, nach Umfang und Art des Betoneinbaus angemessenen Frist, die im Regelfalle einen Monat nicht überschreiten soll, zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist kann die LGA Bautechnik eine Sonderüberwachung anordnen.
2. Werden bei der Fremdüberwachung Fehler oder Verstöße gegen die in § 2 genannten technischen Spezifikationen festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen führen können, unterrichtet die LGA Bautechnik unverzüglich die zuständige Behörde.
3. Ergibt die Sonderüberwachung oder die nächste Regelüberwachung, dass die Mängel nicht beseitigt sind, so ist die LGA Bautechnik berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Fremdüberwachung einzustellen. Der Anwender ist dann nicht mehr zur Kennzeichnung der Baustelle mit der Angabe der technischen Spezifikation nach § 2 und der Überwachungsstelle berechtigt.
4. Die LGA Bautechnik setzt von der fristlosen Kündigung des Überwachungsvertrages unverzüglich die zuständige Behörde unter Angabe der Gründe in Kenntnis.

§ 7 Vertraulichkeit

Das Personal der LGA Bautechnik ist zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt des Vertrages und die bei dessen Ausführung getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme der in § 5 und § 6 festgelegten Berichterstattung und Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des Anwenders erteilt werden.

Das gilt nicht für Auskunftersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen sowie für die Bekanntgabe von Vertragsabschlüssen.

§ 8 Kostenregelung, Zahlungsbedingungen

1. Die LGA Bautechnik ist berechtigt, vor Leistungserbringung angemessene Vorschüsse zu erheben oder Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortgang der Leistungserbringung zu fordern.
2. Die Kosten für Baustellenbesuche und für die Erstellung der Überwachungs- und Abschlussberichte werden dem Anwender nach dem jeweils geltenden Preis-/Leistungsverzeichnis der LGA Bautechnik in Rechnung gestellt. Der Betrag ist sofort nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.
3. Kostenschuldner ist in jedem Fall der Anwender.
4. Gerät der Anwender mit der Zahlung in Verzug, so ist die LGA Bautechnik berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 9 Veröffentlichung, Werbung

1. Der Vertrag darf nur vollständig und unverändert veröffentlicht werden.
2. Die Überwachungsberichte dürfen vom Anwender nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass eine auszugsweise Weitergabe durch die LGA Bautechnik genehmigt wurde.
3. Der Anwender ist berechtigt, in seinen Geschäftspapieren auf die Fremdüberwachung hinzuweisen. Der Text des Hinweises darf sich nur auf die in § 1 genannte Bauart beziehen und er bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der LGA Bautechnik.
4. Der Anwender ist verpflichtet, alle Hinweise dieser Art nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.
5. Die LGA Bautechnik ist berechtigt, Listen mit Anschriften der überwachten Anwender zu veröffentlichen. Bei Darstellungen im Internet gestatten beide Vertragspartner, einen Hinweis ('Link') auf die Homepage des anderen Partners anzubringen.

§ 10 Haftung

1. Die LGA Bautechnik haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftungstatbestände nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der LGA Bautechnik, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
2. Der Haftungsausschluss des Abs. 1 gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
3. Der Haftungsausschluss des Abs. 1 gilt ebenfalls nicht, soweit eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt wird. In diesem Fall ist die Haftung der LGA Bautechnik auf den voraussehbaren Schaden und auf höchstens € 2,5 Millionen pro Schadensereignis begrenzt.
4. Die Firma stellt die LGA Bautechnik von solchen Ersatzansprüchen frei, die Dritte wegen der Verwendung der Überwachungsergebnisse erheben.

§ 11 Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt am 16.05.2008 auf unbestimmte Zeit in Kraft.
2. Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner mit einer vierteljährigen Frist zum Jahresende schriftlich gekündigt werden; hiervon unberührt bleibt die fristlose Kündigung gemäß § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 4.
3. Unabhängig von der in Abs. 2 genannten Kündigungsfrist endet der Vertrag mit dem Tag des Ungültigwerdens der in § 2 genannten technischen Spezifikationen, soweit diese nicht unmittelbar durch neue Ausgaben ersetzt werden.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nürnberg.

§ 13 Vereinbartes Recht

Auf das zwischen dem Hersteller und der LGA Bautechnik bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
Verhandlungssprache in Wort und Schrift ist Deutsch.

ZWEITSCHRIFT

§ 14 Schriftform

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Der Vertrag enthält 7 Seiten und ist in 2 gleichlautenden Exemplaren ausgestellt.

Nürnberg, 16.05.2008

LGA Bautechnik GmbH

i. A.
Dipl.-Ing. (FH) Hermann Lechner
Fachzentrumsleiter



i. A.
Dipl.-Ing. (FH) Stefan Klinger

Unterw. Ba. 16.05.08

HTI-Bau & Service GmbH
OT Birkigt, Am Schenkentück 1
07333 Unterwellenborn
Tel. 036732 / 340-0, Fax 340-30

(HTI Bau & Service GmbH)
Stempel, Unterschrift

Dipl. Bau-Ing. (FH)